

# Hausordnung

(Stand: September 2024)

Die vorliegende Hausordnung soll einen möglichst reibungslosen Schulalltag gewährleisten und es allen ermöglichen, sich am Stetten wohlfühlen. Sie soll außerdem Rechte und Pflichten der Schulgemeinschaft darlegen und neuen Schülerinnen das Einleben in diese Gemeinschaft erleichtern. Die Schulleitung, Lehrerinnen, Lehrer und Schülerinnen tragen die Verantwortung für die Schulgebäude und ihre sinnvolle Nutzung.

Das Hausrecht übt im Auftrag der Administration als Rechtsträgerin des A. B. von Stettenschen Instituts die Schulleiterin oder, wenn diese verhindert ist, ihre Stellvertreterin oder eine von ihr beauftragte Person aus.

## 1. Unterrichtszeiten

**1.1** Unterrichtsbeginn: 8.00 Uhr

**1.2** Dauer der Schulstunden: 45 Minuten

**1.3** Es gibt 2 Pausen á 15 Minuten: 9.30 – 9.45 Uhr und 11.15 – 11.30 Uhr

In der 1. Pause bleibt das Lehrerzimmer geschlossen. Gespräche mit Lehrkräften sind nur in der 2. Pause möglich.

**1.4** Die Schülerinnen müssen vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer sein.

**1.5** Ende Vormittagsunterricht: 12.15 oder 13.00 Uhr

**1.6** Beginn Nachmittagsunterricht: 13.00 Uhr (bei Vorm.Ende 12.15 Uhr) oder 13.45 Uhr (bei Vorm.Ende 13.00 Uhr)

## 2. Zuspätkommen, Erkrankungen, Beurlaubungen

**2.1** Zuspätkommende werden mit Angabe der Uhrzeit und evtl. Zusatz „Bus/Bahn“ im digitalen Klassenbuch vermerkt

**2.2** Fehlmeldung (BaySchO §20)

**2.2.1** Am 1. Fehltag bis 8:00 Uhr über das Elternportal (nur in Ausnahmefällen telefonisch)

**2.2.2** Wenn eine Schülerin nur für einen Tag krankgemeldet wurde, muss an einem eventuellen 2. Fehltag nochmals eine Benachrichtigung über das Elternportal (bis 8:00 Uhr) erfolgen.

**2.2.3** Grundsätzlich ist auch eine formlose schriftliche Entschuldigung nötig: Sie muss über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung informieren und dem Klassenleiter spätestens am 2. Fehltag vorliegen. Eine weitere schriftliche Benachrichtigung ist erforderlich, wenn sich eine Abweichung der tatsächlichen Krankheitsdauer von der ursprünglich angenommenen Dauer ergibt. Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Service / Formulare. Bei Krankmeldung über das Elternportal entfällt eine schriftliche Entschuldigung.

**2.2.4** Attestregelung

Allgemein gilt: Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

- bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen und

- wenn sich krankheitsbedingte Unterrichtsversäumnisse einer Schülerin häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

Für Leistungsnachweise gilt für das Gymnasium:

Jahrgangsstufe 5 – 10:

Wenn Schülerinnen bei einem angesagten schriftlichen Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, AKSL) fehlen, müssen sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Nach zweimaligem, entschuldigtem Versäumen eines angesagten Leistungsnachweises im selben Fach muss die Schülerin der Lehrkraft bei erneutem Fehlen ein Attest vorlegen.

Ab Jahrgangsstufe 11:

Die Schülerinnen müssen bei Versäumen von angesagten Leistungsnachweisen (Schulaufgabe, Kurzarbeit, AKSL, Referat/Präsentation) immer ein Attest vorlegen

Für Leistungsnachweise gilt für die Realschule:

Jahrgangsstufe 5 – 9:

Wenn Schülerinnen bei einem angesagten schriftlichen Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, AKSL) fehlen, müssen sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Nach zweimaligem, entschuldigtem Versäumen eines angesagten Leistungsnachweises im selben Fach muss die Schülerin der Lehrkraft bei erneutem Fehlen ein Attest vorlegen.

Ab Jahrgangsstufe 10:

Die Schülerinnen müssen bei Versäumen von angesagten Leistungsnachweisen (Schulaufgabe, Kurzarbeit, AKSL, Referat/Präsentation) immer ein Attest vorlegen.

**2.3** Beurlaubungsanträge (BaySchO §20) jeglicher Art sind rechtzeitig, möglichst 3 Tage vorher, über die Klassenleitung oder über das Elternportal an das Direktorat zu richten.

- Für 1 Tag oder länger: Es muss ein schriftlicher Antrag der Eltern über das Elternportal erfolgen, der vom Direktorat genehmigt werden muss.

- Für einzelne Stunden: Die Eltern beantragen die Beurlaubung über das Elternportal, welche die Klassenleitung genehmigen muss.

**2.4** Schülerinnen, die mit Bus oder Bahn zur Schule kommen, erhalten in begründeten Fällen die Erlaubnis, die letzte Stunde, jedoch frühestens die 6. Stunde, vorzeitig zu verlassen. Aus dieser wird nur bis höchstens 10 Minuten früher entlassen. Eine Meldung bei der Klassenleitung zu Beginn des Schuljahres, bei Änderung des Stundenplans während des Schuljahres oder bei Fahrplanänderung ist erforderlich.

### **3. Verlassen des Schulgeländes**

**3.1** Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden ist nur für die 10. und 11. Klassen sowie Q12/Q13 erlaubt. Die Schule in der Mittagspause zu verlassen ist ab der 8. Jahrgangsstufe gestattet. Dies gilt nicht für Schülerinnen der Ganztageschule. Es ist nicht erlaubt, Fast Food auf das Schulgelände zu bringen bzw. Verpackungsmüll auf dem Schulgelände zu entsorgen. Des Weiteren sind alle Schülerinnen verpflichtet, pünktlich zu Unterrichtsbeginn wieder im Klassenzimmer zu sein.

**3.2** Aus Gründen der schulischen Aufsichtspflicht ist es den Klassen 5 - 7 nicht erlaubt, das Schulgelände zu verlassen oder sich in anderen als den in Punkt 4 genannten Bereichen aufzuhalten.

### **4. Pausen- und Aufenthaltsbereiche**

**4.1** Aufenthaltsbereiche vor Beginn des Unterrichts: bis 7.40 Uhr: Umgang / ab 7.40 Uhr werden die Klassenzimmer von der Frühaufsicht aufgesperrt.

**4.2** Aufenthaltsbereiche nach dem Unterricht: Erdgeschoss des Alten Internats (Mensabereich) und Umgang im Haupthaus.

**4.3** Aufenthaltsbereiche in den Pausen (9.30 – 9.45 Uhr und 11.15 – 11.30 Uhr): Pausenhof, Innenhof, Umgang, Forum, Gänge im Hauptgebäude und Neubau.

**4.4** Aufenthaltsbereich in der Mittagszeit: In der Mittagszeit ist der Aufenthalt im Umgang, im Forum, im Erdgeschoss des Alten Internats (Mensabereich) sowie auf den Freiflächen des Schulgeländes erlaubt. Das Forum darf nur als Silentiumbereich genutzt werden. Aus Rücksicht auf stattfindenden Unterricht ist auch im Freien Lärm zu vermeiden.

**4.5** Nur die Jahrgangsstufen 10 - 12 können in den Pausen und in der Mittagszeit in ihren Klassenzimmern bzw. ihren Oberstufenaufenthaltsräumen bleiben.

**4.6** Der Pausenverkauf findet im Haupthaus ausschließlich in der 1. Pause statt. In der 2. Pause und mittags besteht die Möglichkeit zu einem Imbiss oder Mittagessen in der Mensa. Speisen wie Pizza, Fertiggerichte bzw. Fast Food dürfen auf dem Schulgelände nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von Verpackungsmüll auf das Schulgelände ist ebenso wie das Anliefernlassen von Essen untersagt.

### **5. Sprechzeiten**

**5.1** Die Schulleitung ist für Eltern und Schülerinnen nach rechtzeitiger Anmeldung zu sprechen.

**5.2** Das Sekretariat ist für Schülerinnen vor 8:00 Uhr, in den Pausen und in der Mittagszeit geöffnet, jedoch nicht während der Unterrichtszeit.

**5.3** Die festgelegten Sprechstunden der Lehrerinnen, Lehrer und des Beratungslehrers sind im Elternportal einsehbar. Ausfall oder Änderung der Sprechzeiten werden auf dem Vertretungsplan bekanntgegeben. Die Lehrerinnen und Lehrer sind für Schülerinnen jederzeit nach Vereinbarung zu sprechen.

### **6. Eingänge, Parkplätze**

**6.1** Eingang: Am Katzenstadel 18a. Die Parkplätze Am Katzenstadel bzw. in der Langen Gasse dürfen wegen Unfallgefahr nicht betreten werden.

**6.2** Fahrräder, Mofas und Roller dürfen nur auf den markierten Flächen abgestellt werden, keinesfalls auf dem Parkplatz. Mofas und Roller müssen auf dem Schulgelände geschoben werden (Unfallgefahr!).

**6.3** Die Parkplätze sind für die Verwaltung und das Lehrerkollegium nur knapp ausreichend, deshalb können für Schülerinnen keine Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.

**6.4** Im Bereich der Eingänge und Einfahrten besteht Halteverbot von 7.00 bis 8.00 Uhr und von 12.00 bis 13.30 Uhr.

## **7. Ordnung in den Klassenzimmern und in den Toiletten**

- 7.1** Es ist nicht gestattet, in den Gängen auf dem Fußboden bzw. - aus Sicherheitsgründen - auf den Fensterbänken zu sitzen.
- 7.2** Mäntel und Schirme müssen in den zu den Klassenzimmern gehörenden Garderobenschränken abgelegt werden. Um Diebstähle zu vermeiden, müssen die Klassenzimmer beim Verlassen unbedingt von den Lehrkräften abgeschlossen werden. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollten die Schülerinnen bei sich tragen oder gar nicht erst mitbringen.
- 7.3** Tafelputzen und Ordnung in den Unterrichtsräumen müssen von den Klassen und Kursen übernommen werden. Es sind entsprechende Dienste (Tafeldienst, Ordnungsdienst) einzurichten.
- 7.4** Offene Becher dürfen nicht in die Klassenzimmer genommen werden. Trinkflaschen müssen verschlossen werden.
- 7.5** Kaffee- und Teekochen in den Klassenzimmern ist nicht erlaubt. Für die Schülerinnen der Q12 und Q13 stehen Wasserkocher bzw. eine Teeküche zur Verfügung.
- 7.6** Das Rauchen (Tabak/E-Zigaretten) ist in allen Gebäuden und auf dem gesamten Schulgelände untersagt (BaySchO § 23). Dies gilt auch für den Gehsteig der Straße Am Katzenstadel vor dem Schulgelände.
- 7.7** Der Konsum von Alkohol oder Energy-Drinks ist in allen Gebäuden und auf dem ganzen Schulgelände verboten (BaySchO §23).
- 7.8** Das in 7.7 ausgesprochene Verbot gilt auch vollumfänglich für den Konsum von Cannabis.
- 7.9** Aus hygienischen Gründen soll benützte Sportkleidung nicht im Schulhaus gelagert werden.
- 7.10** Toiletten: In den Toiletten ist im Interesse aller auf absolute Sauberkeit zu achten. Beschädigungen und Beschmutzung müssen sofort gemeldet werden.

## **8. Auf- und Absperren des Schulhauses und der Klassenzimmer**

- 8.1** Das Schulhaus ist montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 8.2** Die Klassen besitzen keinen Klassenzimmerschlüssel. Ab 7.40 Uhr werden die Klassenzimmer von der Frühaufsicht aufgesperrt. In den Pausen beginnt die aufsichtführende Lehrkraft fünf Minuten vor Ende der Pause, die Klassenzimmer aufzusperren. Wenn die Klasse den Raum wechselt oder für die Pause verlässt, schließt die Lehrkraft der Vorstunde ab.

## **9. Digitale Medien**

Es ist untersagt, ohne Genehmigung im Schulhaus bzw. auf dem Schulgelände zu fotografieren oder zu filmen. Während des gesamten Unterrichtstages sind digitale Medien auf dem Schulgelände nicht sicht- und nicht hörbar in den Schultaschen aufzubewahren. Bei Zuwiderhandeln kann das Medium eingezogen bzw. können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Besteht Verdacht auf Cybermobbing, wird das Gerät abgenommen und im begründeten, schlimmsten Fall der Polizei übergeben. Dringende Mitteilungen an die Eltern per Handy können nur mit Genehmigung einer Lehrkraft erfolgen. Auch bei Schulfahrten darf das Handy nur mit Genehmigung einer begleitenden Lehrkraft benutzt werden. Laserpointer dienen ausschließlich zum Gebrauch bei Präsentationen. Wegen der Gefahr gesundheitlicher Schäden ist jede andere Verwendung streng untersagt.

## **10. Fundsachen**

Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Geldbeutel) werden bitte im Sekretariat abgegeben. Andere Fundgegenstände sind in den dafür bereitgestellten Schrank im Untergeschoss des Haupthauses zu legen und auch dort abzuholen. Liegegebliebene Fundsachen (außer Wertgegenstände) werden halbjährlich in der Schule ausgelegt und dann bei Nichtabholung an karitative Institutionen weitergegeben. In den Turnhallen liegegebliebene Gegenstände werden dort von den Sportlehrerinnen aufbewahrt und auf Nachfrage auch von den Sportlehrerinnen wieder zurückgegeben.

## **11. Fahrstuhl**

Das Benutzen des Fahrstuhls kann in Ausnahmefällen, z. B. bei Verletzungen, genehmigt werden.

## **12. Stundenplanänderung, Unterrichtsausfall, Vertretungen**

- 12.1** Änderungen im Stundenplan werden auf den Bildschirmen angezeigt, vor dem Direktorat im 1. Stock ausgehängt bzw. können im Elternportal eingesehen werden. Jede Klasse ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Änderungen zu informieren.
- 12.2** Ist eine Lehrkraft spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse, muss das Sekretariat verständigt werden.

### 13. Versicherung und Haftung

- 13.1** Die Schülerinnen sind für die Dauer des Unterrichts, für schulische Veranstaltungen und für den Schulweg (bei Nutzung des kürzesten Weges) versichert. Wer während des Unterrichts ohne Genehmigung den Schulbereich verlässt, ist nicht versichert.
- 13.2** Die Schule kann auch keine Haftung übernehmen, wenn Schülerinnen andere Eingänge als den Haupteingang benutzen, oder sich in der Pause in anderen Räumlichkeiten als den unter Punkt 4 angegebenen aufhalten.
- 13.3** Die Schule haftet ferner nicht für Personen- und Sachschäden, wenn Schülerinnen über die Parkplätze gehen oder dort Fahrräder abstellen. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen der Parkplatzanlagen und der dort parkenden Autos fallen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- 13.4** Die Schülerinnen haften für ihnen übergebene schuleigene Gegenstände und Bücher. Bei Verlust muss Ersatz geleistet werden.
- 13.5** Sorgfältigster Umgang mit Inventar und Räumlichkeiten wird vorausgesetzt. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung an Haus, Mobiliar oder Unterrichtsmaterialien werden die Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Ersatzleistung herangezogen.

### 14. Kleidung

Auf angemessene Kleidung, vor allem in den Sommermonaten, ist zu achten.

*Barbara Künzler*

Gesamtschulleitung

*D. Bachmann*

stv. Gesamtschulleitung